

Verein Freundeskreis Kapuzinerinnen St. Klara (FKS)

Statuten

Art. 1 Name, Rechtsgrundlage

- 1.1 Unter dem Namen Freundeskreis Kapuzinerinnen St. Klara (FKS) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Stans.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein unterstützt die Kapuzinerinnen St. Klara in ihrem Anliegen, die ganze Klosteranlage St. Klara mit Garten, Klosterkirche mit innerem Chor, Konventgebäude und den übrigen Gebäuden im franziskanischen Geist weiterzuführen. Er kann die Schwestern in persönlichen Belangen unterstützen.
- 2.2 Der Verein kann Projekte und Aktivitäten im Kloster St. Klara in Stans mittragen, welche bisherige Arbeiten der Schwestern übernehmen und weiterführen. Er kann in Absprache mit der Schwesterngemeinschaft eigene Veranstaltungen durchführen und sich an solchen von Dritten beteiligen.
- 2.3 Der Verein unterstützt die Erhaltung oder sinnvolle Weiterverwendung der Kulturgüter im Kloster St. Klara.
- 2.4 Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Erwerbszweck.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die mit der Bezahlung des Jahresbeitrages den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

Art. 4 Organe

- 4.1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren,
 - genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung,
 - legt das Jahresbudget, die Vereinstätigkeit und den Jahresbeitrag fest,
 - kann die Statuten ändern und den Verein auflösen.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte jederzeit durch den Vorstand oder zehn Prozent der Mitglieder einberufen werden.
- 5.3 Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus mit dem Versand der Traktandenliste an die Mitglieder.
- 5.4 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, bei juristischen deren Vertreterin. Die Mitgliederversammlung entscheidet über traktandierte Geschäfte mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden, über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren vier bis acht Personen. Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.2 Ausser der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Entscheidungen trifft er mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder; im Falle der Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- 6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er
- führt den Verein gemäss Statuten und Budget und vertritt diesen nach aussen,
 - erstellt ein Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen,
 - kann in Sonderfällen Mitglieder von der Bezahlung des Jahresbeitrags entbinden,
 - kann Mitglieder ausschliessen, die den Statuten zuwiderhandeln,
 - kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, und
 - entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6.4 Verträge und Zahlungsanweisungen über CHF 10'000.- erfordern Doppelunterschrift.

Art. 7 Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren

- 7.1 Zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Sie überprüfen die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung

Art. 8 Finanzielles

- 8.1 Die Finanzmittel des Vereins stammen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie von Spenden.
- 8.2 Daraus werden Ausgaben für Projekte und Aktivitäten gemäss Vereinszweck sowie für Spesen bestritten.
- 8.3 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.4 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.5 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Statuten

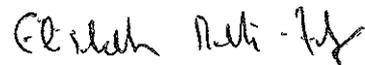
- 9.1 Die Statuten des Freundeskreises Kloster St. Klara (FKS) wurden an der Gründungsversammlung vom 12. November 2010 genehmigt.
- 9.2 Aufgrund des Wegzuges der Schwesterngemeinschaft vom 21. November 2023 ins Zentrum St. Anna in Luzern wurden sie an der 11. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2024 revidiert.

Art. 10 Auflösung

- 10.1 Wird der Verein aufgelöst, so geht ein allfälliges Vermögen an die Kapuzinerinnen St. Klara über.



Leo Odermatt
Präsident



Elisabeth Balbi-Zelger
Aktuarin

Stans, 21. Mai 2024